

		Art der Arbeit im Rahmen der Gewässerunterhaltung				
	Zeitraum/ Genehmigungsverfahren	Gewässer- unterhaltungsarbeiten mit damit verbundener Zwischenlagerung von Mähgut oder Grabenaushub (sog. Grundhafte Räumung)	Mähen oder Mulchen der Fläche zur anschließenden Befahrung	Kurzfristige Ablage von Mähgut oder Holz sowie des Mähgutes aus der Gewässerpflege auf der Böschungsoberkante	Dauerhafte Ablage von Mähgut, Erdmaterial bzw. Schlamm oder Holz	
AU-Maßnahme	Zeitraum der Gewässerunterhaltung	Ganzjährig möglich	Nicht vor dem 1. Juli	Ganzjährig möglich	Nicht möglich	
	Genehmigungsverfahren	Ja, Beginn der Maßnahme erst nach der Genehmigung	Nein	Nein		
Blühstreifen	Zeitraum der Gewässerunterhaltung	Zwischen 1.8. und 31.3.	VorschlegeIn eines 5m breiten Arbeitsstreifens frühestens ab 1.8.	Möglich	Nicht möglich	
	Genehmigungsverfahren	Nein, aber Meldepflicht. Beginn der grundhaften Räumung erst nach der Meldung!	Nein	Nein		
Erosionsschutz- streifen	Zeitraum der Gewässerunterhaltung	Ganzjährig möglich	Nicht vor dem 1. Juli	Ganzjährig möglich	Nicht möglich	
	Genehmigungsverfahren	Nein. Bei starken Schäden kann keine Auszahlung beantragt werden	Nein. Bei starken Schäden kann keine Auszahlung beantragt werden	Nein		
Zwischenfrucht- anbau	Zeitraum der Gewässerunterhaltung	Ganzjährig möglich	„ganzjährig“ möglich	Ganzjährig möglich	Nicht möglich	
	Genehmigungsverfahren	Nein. Bei starken Schäden kann keine Auszahlung beantragt werden	Nein. Bei starken Schäden kann keine Auszahlung beantragt werden	Nein		
Langjährige Flächenstilllegung	Zeitraum der Gewässerunterhaltung	Ganzjährig möglich gemäß Richtlinien	Nicht vor dem 01.07. bzw. 01.08. bei Vorkommen spätbrütender Vogelarten	Ganzjährig möglich	Nicht möglich	
	Genehmigungsverfahren	Nur wenn Auflagen zum Natur- und Landschaftsschutz erhalten sind.	Nur wenn Auflagen zum Natur- und Landschaftsschutz erhalten sind.	nein		

		Art der Arbeit im Rahmen der Gewässerunterhaltung			
		Gewässerunterhaltungsarbeiten mit damit verbundener Zwischenlagerung von Grabenaushub (sog. Grundhafte Räumung)	Mähen oder Mulchen der Fläche zur anschließenden Befahrung	Kurzfristige (bis zu einem Tag, ohne Beschädigung des Aufwuchses) Ablage von Mähgut aus der Gewässerpflege bzw. Holz	Dauerhafte Ablage von Mähgut, Erdmaterial bzw. Holz
ÖVF	Zeitraum/Genehmigungsverfahren				
	Zeitraum der Gewässerunterhaltung	nicht erlaubt	nicht vom 01.04. bis 30.06.	erlaubt	nicht erlaubt,
Stilllegung *	Genehmigungsverfahren		Außerhalb der Sperrfrist nein, innerhalb der Sperrfrist ja	Mitteilung NLT **	
	Zeitraum der Gewässerunterhaltung	nicht erlaubt	nicht vom 01.04. bis 30.06.	erlaubt	nicht erlaubt
Pufferstreifen mit und ohne Vegetationstreifen*	Genehmigungsverfahren		Außerhalb der Sperrfrist nein, innerhalb der Sperrfrist ja	Mitteilung NLT **	
	Zeitraum der Gewässerunterhaltung	nicht erlaubt	nicht vom 01.04. bis 30.06.	erlaubt	nicht erlaubt
Feldrandstreifen *	Genehmigungsverfahren		Außerhalb der Sperrfrist nein, innerhalb der Sperrfrist ja	Mitteilung NLT **	nach Ernte der Hauptkultur und vor der Aussaat der Zwischenfrucht und ab dem 16.02. des Folgejahres
	Zeitraum der Gewässerunterhaltung	ab 16.02. des Folgejahres	nicht von Einsaat bis 16.02. des Folgejahres	Mitteilung NLT **	Mitteilung NLT ** bzw.
Zwischenfrucht		nein	nein		

Name:

	Genehmigungsverfahren				bzw. Antrag 2016 Anlage NLT	Antrag 2016 Anlage NLT
Grasunsaat	Zeitraum der Gewässerunterhaltung	ab 16.02. des Folgejahres	nein	nicht von Einsaat bis 16.02. des Folgejahres	ab 16.2.	ab 16.02. des Folgejahres
	Genehmigungsverfahren	nein	nein	nein	Antrag 2016 Anlage NLT	Mitteilung NLT **
Leguminosen	Zeitraum der Gewässerunterhaltung	ab 15./31.08. nach der Ernte		ab 15./31.08. bei Arten die in der Anlage Leguminosen mit Zeitraum 2 gekennzeichnet sind, ist es möglich	ab 15./31.08. bei Arten die in der Anlage Leguminosen mit Zeitraum 2 gekennzeichnet sind, ist es möglich wenn der Aufwuchs nicht beschädigt wird	nach der Ernte der Leguminose und vor der Aussaat der Winterkultur/Winterzw ischenfrucht
	Genehmigungsverfahren	nein	nein	nein	Mitteilung NLT **	Mitteilung NLT **

*) Flächen/Streifen, die ganzjährig (ab 1. Januar) ÖVZ-Flächen sind und nicht im Herbst für eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet werden, die erst im folgenden Jahr zur Ernte führt.

**) nicht länger als 14 Tage am Stück und 21 Tage im Kalenderjahr

Name: